

**341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# **Bericht**

## **des Gesundheitsausschusses**

### **über den Antrag (262/A) der Abgeordneten Helmuth Stocker, Dr. Leiner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygiengesetz geändert wird**

Die Abgeordneten Helmuth Stocker, Dr. Leiner und Genossen haben am 4. Dezember 1991 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Nach der geltenden Rechtslage ist im Rahmen einer periodischen Überprüfung von Bädern durch die Bezirksverwaltungsbehörde auch ein wasserhygienisches Gutachten einzuholen, dessen Kosten vom Bund zu tragen sind (vgl. § 76 AVG). Durch die Normierung einer Pflicht für die Inhaber von Hallenbädern und künstlichen Freibekkenbädern, ihrerseits für die Einholung eines solchen Gutachtens zu sorgen, geht die Pflicht zur Tragung der Kosten auf den Bäderinhaber über. Dabei ist freilich

sicherzustellen, daß die Möglichkeit zu Manipulationen ausgeschlossen ist. Die Probenentnahme hat daher durch den beauftragten Sachverständigen unangemeldet zu erfolgen.“

Der Gesundheitsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. Dezember 1991 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Mag. Haupt, Edith Haller, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Ingrid Tichy-Schreder und Dr. Leiner sowie der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Ing. Ettl.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 12 06

**Annemarie Reitsamer**

Berichterstatterin

**Dr. Schwimmer**

Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Bäderhygienegegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976 in der Fassung Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Bäder an Oberflächengewässern und Saunaanlagen periodisch wiederkehrend, Hallenbäder und künstliche Freibekkenbäder jedenfalls einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen. Bestehen begründete Bedenken, daß die Beschaffenheit des Becken-, Wasch- oder Brausewassers nicht diesem Bundesgesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung entspricht, sind dabei auch wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Badewassers sowie, sofern die Entnahme nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgt, über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers einzuholen. Ergibt das wasserhygienische Gutachten, daß die Bedenken zu Recht bestanden haben, so sind die Kosten des Gutachtens vom Bewilligungsinhaber zu tragen.“

2. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen erforderlich ist, hat der Bewilligungsinhaber oder dessen Beauftragter den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde sowie den von dieser herangezogenen Sachverständigen das Betreten oder die Besichtigung des Bades oder der Saunaanlage zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme und über die Betriebsweise von Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen; weiters haben sie der Bezirksverwaltungsbehörde die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und Einsicht in die Aufzeichnungen (Betriebsbuch) samt den Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 zu gewähren.“

3. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Inhaber eines Hallenbades oder künstlichen Freibekkenbades hat einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers sowie über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers, wenn dieses nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird, durch einen Sachverständigen für Hygiene einzuholen.“

4. Nach § 14 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Als Sachverständige der Hygiene sind Amtsärzte, Hygieneinstitute von österreichischen Universitäten oder Gebietskörperschaften, bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten oder gleichartige Anstalten, die unter der Leitung eines Facharztes für Hygiene stehen, heranzuziehen.

(4) Die für die Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens erforderlichen Proben sind vom beauftragten Sachverständigen zu entnehmen. Die Probenentnahme hat unangemeldet während der Betriebszeit zu erfolgen. Den beauftragten Sachverständigen ist das Betreten der Bäder und die Probenentnahme zu gestatten.

(5) Ergibt das Gutachten, daß die Beschaffenheit des Wassers nicht diesem Bundesgesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung entspricht, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen und die Wirksamkeit der Maßnahmen durch ein neuerliches wasserhygienisches Gutachten zu überprüfen.

(6) Kommen bei der Untersuchung Umstände hervor, die eine unmittelbare Gefährdung der Badegäste erwarten lassen, so hat der beauftragte Sachverständige dies unverzüglich, gegebenenfalls noch vor Erstattung des Gutachtens, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und dem Betriebsinhaber mitzuteilen.

(7) Der Inhaber eines Hallenbades oder künstlichen Freibekkenbades hat ferner dafür zu sorgen,

## 341 der Beilagen

3

daß hinsichtlich der hygienischen Betriebsführung innerbetriebliche Kontrollen vorgenommen und hierüber Aufzeichnungen geführt werden. Gutachten gemäß Abs. 2 und 5 sind diesen Aufzeichnungen anzuschließen und zumindest durch drei Jahre hindurch aufzubewahren.“